

FIRMENWAGEN FÜR ARBEITNEHMER:

DAS MÜSSEN SIE BEDENKEN!

MANDANTEN-INFO NR. 207 | 11 | 2025

Die Freude über einen schicken neuen Firmenwagen vom Chef ist zunächst meist groß! Mitunter tritt jedoch Ernüchterung ein, wenn im Anschluss die 1. Gehaltsabrechnung da ist. Denn der Firmenwagen ist für den Arbeitnehmer keineswegs umsonst, sondern muss als sog. geldwerter Vorteil versteuert und verbeitragt werden. Diese Mandanten-Information zeigt auf, was ein Firmenwagen den Arbeitnehmer kostet und gibt Tipps, damit es etwas billiger wird.

FIRMENWAGEN ZUSÄTZLICH ZUM GEHALT ODER GEHALTSUMWANDLUNG

Es gibt zwei Wege über die der Arbeitnehmer einen Firmenwagen vom Arbeitgeber bekommen kann: entweder zusätzlich zum Gehalt, z. B. weil eine gewisse Gehaltsstufe oder Position erreicht ist, oder durch Gehaltsumwandlung. Bei der Gehaltsumwandlung bezahlt der Arbeitnehmer den Firmenwagen zumindest zum Teil selbst. Dennoch gehört das Fahrzeug vollumfänglich dem Arbeitgeber. Denkbar ist auch eine Kombination von beidem. Das kommt z. B. vor, wenn sich der Arbeitnehmer einen teureren und besser ausgestatteten Wagen aussucht als der vorgegebene Finanzrahmen des Arbeitgebers es vorgesehen hat. Dann muss der Arbeitnehmer eine entsprechende Zuzahlung leisten.

Für den Arbeitnehmer am vorteilhaftesten ist es natürlich, wenn er den Firmenwagen zusätzlich zum Gehalt bekommt. Das Bruttogehalt erhöht sich dann um den geldwerten Vorteil für den Firmenwagen und muss versteuert werden. Zudem fallen Sozialversicherungsbeiträge auf den geldwerten Vorteil an, wenn der Arbeitnehmer mit seinem Bruttogehalt die Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherung noch nicht überschritten hat. Zu beachten ist, dass obwohl der Bruttoverdienst unter Einbezug des geldwerten Vorteils für den Firmenwagen steigt, der ausbezahlte Betrag des Gehalts sinkt. Denn der geldwerte Vorteil durch die Firmenwagennutzung wird in voller Höhe als Sachbezug gewährt. Die Steuern und SV-Beiträge darauf werden folglich vom restlichen „Barlohn“ einbehalten.

Bei der Gehaltsumwandlung wird ein Teil des bestehenden Bruttogehalts zur Finanzierung des Firmenwagens verwendet. Rein praktisch nimmt der Arbeitgeber vom Bruttobetrag (der aber nach wie vor vollständig auf der Gehaltsabrechnung ausgewiesen ist) einen festgelegten Betrag weg. Dieser Betrag muss nicht versteuert und nicht verbeitragt werden. Allerdings kommt nun der geldwerte Vorteil für die Firmenwagenbenutzung zum Bruttogehalt hinzu und unterliegt der Steuer- und Sozialversicherungspflicht, sofern die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschritten ist. Ist der umgewandelte Betrag höher als der berechnete geldwerte Vorteil, spart der Arbeitnehmer auf diese Differenz die Lohnsteuern und die SV-Beiträge. Zu beachten ist auch hier, dass der an den Arbeitnehmer ausgezahlte Betrag vom Gehalt im Vergleich zum Zeitraum vor der Firmenwagenüberlassung teils deutlich sinkt. Das liegt daran, dass ein Teil des Bruttogehalts umgewandelt, also zur Finanzierung des Firmenwagens verwendet wird und der Vorteil aus der Firmenwagenüberlassung bereits als Sachbezug gewährt wurde.

Die Höhe der konkreten finanziellen Auswirkung ist höchst individuell. Sie hängt z. B. von folgenden Faktoren ab:

- Firmenwagen zusätzlich zum Gehalt oder Gehaltsumwandlung
- Höhe des bisherigen Gehalts
- Bruttolistenpreis des Fahrzeugs
- Nutzung des Fahrzeugs – privat, Wege Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte, Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung

Insbesondere bei größerer Entfernung von der Wohnung zur 1. Tätigkeitsstätte und bei Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung von mehr als einmal pro Woche ergibt sich schnell ein hoher geldwerter Vorteil und das Fahrzeug wird für den Arbeitnehmer recht teuer.